

Pressemitteilung der GftZ vom 30. April 2026

Soll nun die Jeans mit Gürtel notifiziert werden?

Gebrauchte Textilien, Schuhe sowie Gürtel, Hüte und Handschuhe werden in der Praxis gemeinsam als Bekleidung erfasst – auch dann, wenn diese überwiegend aus nicht-textilen Materialien bestehen. Diese Erfassung ist ein seit Jahren etablierter Bestandteil bestehender Sammelsysteme.

Der Anwendungsbereich der erweiterten Herstellerverantwortung für „Textilien“ ist im Anhang der Abfallrahmenrichtlinie eindeutig geregelt. Er umfasst ausdrücklich sowohl Textilerzeugnisse als auch Schuhe und Bekleidungszubehör – unabhängig vom Materialschwerpunkt. Es bestehen keine Hinweise darauf, dass diese Fraktionen im Kontext der erweiterten Herstellerverantwortung eine Sonderstellung einnehmen. Vielmehr sind sie weiterhin in einem gemeinsamen Sammelsystem zu erfassen.

Alttextilien sind gemäß dem Basler Übereinkommen unter dem Code B3030 gelistet, und gebrauchte Bekleidung wurde in der Untergruppe „Altwaren“ subsummiert. Eine Behörde meint nun daraus ableiten zu können, dass Gemische generell und somit z.B. auch eine Jeans mit Gürtel bei grenzüberschreitender Abfallverbringung einer Notifizierungspflicht unterläge.

Die Gesellschafter der GftZ widersprechen dieser Auslegung. Eine solche Auffassung ist praxisfern, ohne erkennbaren Zusatznutzen für Umweltbelange und gefährdet einen reibungslosen innereuropäischen Transport von Alttextilien / Bekleidung erheblich. Statt Rechtssicherheit zu schaffen, wird ein funktionierendes Sammel- und Verwertungssystem unnötig destabilisiert.

Die EU-Kommission hat zudem schon das Interpretationsproblem erkannt und arbeitet aktuell an einer Anpassung der Abfallklassifizierung. Insbesondere die Aufnahme von Gemischen der grünen Liste in eine Liste der umweltfreundlichen Abfälle schafft Klarheit für Bekleidung jeglicher Art und Textilien.

Die GftZ begrüßt die Maßnahme der Kommission und widerspricht jeglichen unnützen, erschwerenden und bürokratischen Bestrebungen einer innereuropäischen Verbringung von gebrauchter Bekleidung und Textilien zur hochwertigen Verwertung in Europa.

Eine Notifizierungspflicht würde den innereuropäischen Austausch erheblich ausbremsen und steht im Widerspruch zu den Zielen eines funktionierenden Binnenmarktes.

Die Aufnahme von Warenarten einer Gruppe in eine derartige Liste umweltfreundlicher Abfälle ist genau der richtige Weg, um Zweifel und Fehlinterpretationen auszuschließen. Letztendlich geht es bei gebrauchter Bekleidung und Textilien um Artikel zur Wiederverwendung und nicht um hochkontaminierte Abfälle, die einer strikten Kontrolle unterzogen werden müssen.

Auch für das Gelingen der Umsetzung der erweiterten Herstellerverantwortung für Textilien innerhalb von Europa ist es zwingend erforderlich, eine praxistaugliche Lösung für alle Alttextilien sowie Bekleidungsbestandteile – unabhängig von der Materialzusammensetzung - aus dem Anwendungsbereich der AbfRRL zu finden, statt funktionierende Systeme durch überzogene Regulierung zu gefährden.

30. April 2026, Die Gesellschafter der Gemeinschaft für textile Zukunft

Rainer Binger (Boer Group)
Martin Böschen (Texaid AG)
Jean Bilsheim (Bilsheim Textil GmbH)
Paul Schmitz (TRD Group)
Reinhold Thate (Geo-Text Recycling AG)

Kontakt: gemeinschaft@textile-zukunft.de

Über die Gemeinschaft für textile Zukunft (GftZ)

Die nachhaltige Nutzung von Textilien und die damit verbundene hochwertige Erfassung, Sortierung und Verwertung von Alttextilien – das sind die Ziele, welche die Gemeinschaft für textile Zukunft (GftZ) seit ihrer Gründung 2014 verfolgt. Gesellschafter der GftZ sind Unternehmen, deren tägliches Geschäft die Erfassung, Sortierung, Verwertung und Vermarktung von Alttextilien ist: Jean Bilsheim Textil GmbH, Boer Group, TEXAID, TRD Group, Geo-Text Recycling AG (www.textile-zukunft.de).